



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 62 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/63/428)]

63/243. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹, zuletzt Resolution 61/148 vom 19. Dezember 2006,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

sowie unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

bekräftigend, dass entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³, der weltweite Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollständige Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.



Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch Gesetzgebungs-, Gerichts- und sonstige Maßnahmen die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird⁴, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine siebzigste und einundsiebzigste⁵ sowie über seine zweiundsiebzigste und dreiundsiebzigste⁶ Tagung;

2. *lobt* den Ausschuss für seine Beiträge zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹, insbesondere durch die Prüfung der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, die aufgrund der Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und themenbezogene Diskussionen, die zur Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die Beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Menschenrechtsrat, seinem Beratenden Aus-

⁴ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 18 (A/62/18).*

⁶ *Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 18 (A/63/18).*

schuss und dem Sonderberichterstatte über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen;

7. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Engagement des Ausschusses bei der Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban³;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, darunter im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und ermutigt ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des Ausschusses zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen, wie etwa die Ernennung eines Koordinators für die Weiterverfolgung⁷ und die Verabschiedung von Leitlinien für die Weiterverfolgung⁸;

11. *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, weiter an den jährlichen Gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse und den Jahrestagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, die Tätigkeiten des Systems der Vertragsorgane besser abzustimmen, das Berichterstattungssystem zu standardisieren und das Problem des Rückstands bei den Berichten der Vertragsstaaten wirksam zu lösen, namentlich durch die Ermittlung von Effizienzsteigerungen und den möglichst optimalen Einsatz ihrer Ressourcen sowie durch die Vermittlung und den Austausch von bewährten Praktiken und entsprechenden Erfahrungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem nach wie vor bestehenden Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten, der den Ausschuss daran hindert, die periodischen Berichte der Vertragsstaaten rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu behandeln, sowie von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner derzeit nur sechs Wochen jährlich betragenden Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *beschließt*, den Ausschuss zu ermächtigen, vorübergehend ab August 2009 bis 2011 in jeder Tagungsperiode eine zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten;

14. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage einer von dem Amt des Hohen Kommissars vorgenommenen Evaluierung die Situation hinsichtlich der Dauer der Ausschusstagung zu bewerten, unter Berücksichtigung eines umfassenderen Ansatzes für die Bewältigung des Rückstands bei der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane und der wachsenden Zahl der von den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen vorzulegenden Berichte;

⁷ Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Anhang IV.

⁸ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 18 (A/61/18)*, Anhang VI.

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁹;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung⁴ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut bekräftigt wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁰;

21. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertdreiundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

22. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen uneingeschränkt nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu berücksichtigen;

23. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass es für eine wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Into-

⁹ A/63/306.

¹⁰ A/63/473.

leranz und für die Einhaltung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban³ eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden, und bekundet ihre Enttäuschung darüber, dass die für 2005 angestrebte universelle Ratifikation des Übereinkommens nicht erreicht wurde;

24. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, es dringend zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

25. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

26. *stellt fest*, dass nunmehr dreiundfünfzig Vertragsstaaten des Übereinkommens die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und ersucht die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Abgabe der Erklärung zu erwägen;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

28. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ die Berichte des Ausschusses über seine vierundsiebzigste und fünfundsiebzigste sowie über seine sechsundsiebzigste und siebenundsiebzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

74. Plenarsitzung
24. Dezember 2008